

130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

3. Verbotsgesetznovelle.

Abschnitt I.

Das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127 (1. Verbotsgesetznovelle), und des Verfassungsgesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 16/1946 (2. Verbotsgesetznovelle), wird abgeändert wie folgt:

1. § 3, Abs. (2), entfällt.

2. Zwischen den §§ 3 und 4 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 3 a. Eines Verbrechens macht sich schuldig und wird mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft:

1. wer den organisatorischen Zusammenhalt der NSDAP, der SS, der SA, des NSKK, des NSFK, des NS-Soldatenringes, des NS-Offiziersbundes, einer ihrer Gliederungen, eines angeschlossenen Verbandes oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation aufrechtzuhalten oder herzustellen sucht;

2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt;

3. wer den Aufbau einer der in der Z. 1 und der Z. 2 bezeichneten Organisationen und Verbindungen durch Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit einer solchen Organisation oder Verbindung ermöglicht oder unterstützt;

4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereit hält.

§ 3 b. Wer an einer Organisation oder Verbindung der in § 3 a bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach § 3 a strafbar ist, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 c. Die Strafbarkeit der in den §§ 3 a und 3 b bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Organisation oder Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu einer Zeit, da es noch geheim war und ein Schaden verhütet werden konnte, der Behörde entdeckt.

§ 3 d. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird, sofern sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren

und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 e. (1) Wer die Begehung eines Mordes, eines Raubes, einer Brandlegung, eines Verbrechens nach §§ 85, 87 oder 89 des Strafgesetzes oder eines Verbrechens nach § 4 des Sprengstoffgesetzes als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn mit einem anderen verabredet, wird mit dem Tode und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

(2) Nach Abs. (1) wird nicht bestraft, wer sich in eine Verabredung der dort bezeichneten Art eingelassen hat, in der Folge aber aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Verabredung bekannt ist, der Behörde zu einer Zeit entdeckt, da es noch geheim war und das beabsichtigte Verbrechen verhütet werden konnte.

§ 3 f. Wer einen Mord, einen Raub, eine Brandlegung, ein Verbrechen nach §§ 85, 87 oder 89 des Strafgesetzes oder ein Verbrechen nach § 4 des Sprengstoffgesetzes als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn versucht oder vollbringt, wird mit dem Tod und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 g. Wer sich auf andere als die in den §§ 3 a bis 3 f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft. Auch kann auf Vermögensverfall erkannt werden.“

3. § 4 hat zu lauten:

„(1) Alle Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich haben und — wenn auch nur zeitweise — zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945

- a) der NSDAP oder ihren Wehrverbänden SS oder SA oder
- b) dem NS-Soldatenring oder dem NS-Offiziersbund angehört haben oder
- c) Führer in den Wehrverbänden NSKK oder NSFK vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts oder Funktionäre in einer sonstigen Gliederung, Organisation oder in einem sonstigen angeschlossenen Verband von dem einem Kreisleiter entsprechenden Rang aufwärts waren,

werden in besonderen Listen verzeichnet.

(2) Als Angehöriger der NSDAP ist anzusehen, wer als Mitglied in diese Partei aufgenommen worden ist (Parteimitglied) oder wer durch Aufnahme als Parteianwärter die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft und das Recht

zum vorläufigen Tragen des Parteiabzeichens erworben hat (Parteianwärter).

(3) Die Dauer des die Registrierungspflicht begründenden Zustandes, Parteiauszeichnungen, Funktionen sowie die besonderen mit Rechtsfolgen verbundenen Umstände, insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe (§ 17), sind in den Listen besonders zu vermerken.

(4) Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Personen als Funktionäre im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes anzusehen sind.

(5) Von der Verzeichnung gemäß Abs. (1) sind ausgenommen:

- a) Parteianwärter, deren Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen abgelehnt worden ist;
- b) Parteimitglieder, Angehörige der SA und Parteianwärter, die aus politischen Gründen vor dem 1. Jänner 1945 entweder ausgeschlossen wurden oder ausgeschieden sind;
- c) Parteimitglieder und Parteianwärter, die sich aus politischen Gründen entweder in gerichtlicher oder polizeilicher Haft von mindestens einer Woche befunden oder sonst länger dauernde Schädigungen durch gerichtliche oder staatspolizeiliche Maßnahmen aus solchen Gründen erlitten haben, sofern sie sich nicht später ohne Zwang im Sinne der NSDAP betätigt haben;
- d) Personen, die lediglich einer Betriebs-SA angehört haben, ohne eine Funktion vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts bekleidet zu haben;
- e) Personen, denen die Provisorische Staatsregierung eine Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels II zugebilligt hat;
- f) Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder ihrer Gliederungen, wenn sie mit der Waffe in der Hand in den Reihen der Alliierten Armeen gekämpft haben.

4. § 6, Satz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Listen sind nach Ortsgemeinden, in Wien und anderen großen Städten nach Bezirken, Gassen, beziehungsweise nach Hausnummern anzulegen.“

5. a) Im § 7, der die Bezeichnung Abs. (1) erhält, hat der zweite Satz zu lauten: „Dies gilt auch für Vermerke im Sinn des § 4, Abs. (3).“

b) Dem Abs. (1) werden nachstehende Absätze angefügt:

„(2) Die in den besonderen Listen nach rechtskräftigem Abschluß des Registrierungsverfahrens verzeichneten und vermerkten Umstände sind für alle Gerichte und Verwaltungs-

behörden bindend festgestellt, für die Gerichte jedoch, soweit sie im Strafverfahren nach der Strafprozessordnung zu entscheiden haben, nur dann, wenn die Kommission beim Bundesministerium für Inneres schon entschieden hat.

(3) Ist die Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde von der Feststellung von Umständen abhängig, die in den besonderen Listen zu verzeichnen sind, so haben diese Behörden ihr Verfahren von Amts wegen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nach Abs. (1) zu unterbrechen, zugleich alle ihnen bekanntgewordenen Umstände der nach Abs. (1) zuständigen Behörde anzuzeigen und erforderlichenfalls um Einleitung des Verfahrens nach Abs. (1) zu ersuchen. Die Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Diese Bestimmungen gelten nicht für das gerichtliche Strafverfahren.

(4) Die Registrierungsbehörden haben nach rechtskräftiger Beendigung des Registrierungsverfahrens auf Antrag oder auf Ersuchen von Behörden über den Inhalt der Eintragungen in die besonderen Listen Auszüge aus dem Register zu erteilen sowie Registrierungskarten auszustellen. Das Nähere über die Registrierungskarten wird durch Verordnung bestimmt.“

6. Die Überschrift zu Artikel III hat zu lauten:

„Artikel III: Strafrechtliche Sonderbestimmungen.“

7. a) Im § 10, Abs. (2), werden die Worte „Provisorische Staatsregierung“ durch das Wort „Bundesregierung“ ersetzt.

b) Der § 10, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Die Verfolgung findet ferner statt, wenn sich der Täter nach dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, in seiner ursprünglichen Fassung für die NSDAP, für eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer Verbände irgendwie betätigt, sich eines Verbrechens, eines gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstoßenden Vergehens oder einer solchen Übertretung schuldig gemacht oder sonst eine auf verwertlichen Beweggründen beruhende strafbare Handlung begangen hat.“

8. In § 12 werden nach dem Ausdruck „NSFK“ folgende Worte eingefügt: „den NS-Soldatenring, den NS-Offiziersbund“.

9. a) § 13 hat zu lauten:

„Die gemäß § 12 rechtskräftig verurteilten Personen sind in den besonderen Listen von Amts wegen zu verzeichnen. Es gelten für ihre Verzeichnung im übrigen die Bestimmungen des § 4.“

b) Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung § 14.

c) Der bisherige § 14 entfällt.

10. § 15 entfällt.

11. § 16 hat zu lauten:

„Die Verjährung der in diesem Bundesverfassungsgesetz unter Strafe gestellten Handlungen beginnt frühestens mit dem 6. Juni 1945.“

12. Die Überschrift zu Artikel IV hat zu lauten: „Artikel IV: Bestimmungen über sühnepflichtige Personen.“

13. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in die besonderen Listen einzutragenden Personen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes sühnepflichtig. Sie werden in Ansehung der Sühnepflicht in belastete und minderbelastete Personen eingeteilt.

(2) Belastete Personen sind:

- a) Personen, die jemals Hoheitsträger der NSDAP vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts waren;
- b) Angehörige der SS;
- c) Angehörige der SA, des NSKK und des NSFK, die jemals Führer vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts waren;
- d) Funktionäre sonstiger Gliederungen, Organisationen oder angeschlossener Verbände, die einen dem Kreisleiter der NSDAP gleichgestellten oder höheren Rang bekleideten;
- e) Personen, die für ihre Tätigkeit für die NSDAP mit dem Blutorden vom 9. November 1923, dem Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP, einer Dienstauszeichnung der NSDAP (in Bronze, Silber oder Gold) oder dem Goldenen Ehrenzeichen der Hitlerjugend ausgezeichnet wurden;
- f) die gemäß §§ 10, 11 oder 12 rechtskräftig verurteilten Personen.

(3) Minderbelastete Personen sind alle übrigen gemäß § 4 in die besonderen Listen einzutragenden Personen.“

14. § 18 hat zu lauten:

„Belastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), haben die nachstehenden Sühnefolgen zu tragen:

- a) Sie unterliegen einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie sind aus einem öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Dienstverhältnis zum Bund, zu den Ländern (zu der Stadt Wien), zu den Gemeinden, zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und zu von diesen verwalteten oder beaufsichtigten Körperschaften, Fonds, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen sowie zur Österreichischen Nationalbank entlassen.

- Die Entlassenen haben aus diesem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung, ihre Angehörigen keinen solchen auf Versorgungsgenuß. Empfänger von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder von Versorgungsgenüssen nach einem öffentlichen Bediensteten wird der Ruhe- oder Versorgungsgenuß eingestellt. Die genannten Personen können nicht in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Unterhaltsbeiträge unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), von der Dienstbehörde (Dienstgeber) zuerkannt werden. Sie können an einer Hochschule als Privatdozent nicht zugelassen werden.
- c) Sie sind in der gesamten Wirtschaft von der Bekleidung eines leitenden Postens (einschließlich der Stellung eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Abteilungsleiters) ausgeschlossen.
- d) Sie sind von der Führung eines Unternehmens oder Betriebes, aus welchem Titel immer, ausgeschlossen, sofern das Unternehmen oder der Betrieb nach der Höhe des Anlagekapitals, des Umsatzes, der Zahl der Beschäftigten oder nach sonstigen Merkmalen über den Rahmen eines Klein- oder kleineren Mittelbetriebes hinausgeht. Die näheren Bestimmungen über die Merkmale eines Klein- oder kleineren Mittelbetriebes werden durch Verordnung getroffen.
- e) Sie können die Berufe eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters, eines Helfers in Steuersachen, eines vereidigten Buchführers, eines Finanz- und Wirtschaftsberaters sowie eines Gebäudeverwalters nicht bekleiden; ferner nicht das Fremdenbeherbergungsgewerbe, die Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), GewO. umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen sowie Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und andere Veranstaltungsunternehmungen, Tabakverschleißgeschäfte, Geschäftsstellen der Klassenlotterie und eine Lottokollektur betreiben.
- f) Sie können den Beruf eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), eines Notars (Notariatskandidaten), eines Verteidigers in Strafsachen, eines Patentanwaltes oder eines behördlich autorisierten und beedeiten Ziviltechnikers, ferner bis zum 30. April 1950 den Beruf eines Arztes, eines Pharmazeuten, eines Dentisten (Zahntechnikers) oder eines Tierarztes nicht ausüben.
- g) Sie können das Gast- und Schankgewerbe und den Großhandel mit Lebensmitteln bis 30. April 1950 nicht betreiben.
- h) Sie können sich nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung [§ 2, Abs. (2), Pressegesetz], einer Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes, sei es durch regelmäßige Beiträge, sei es durch unregelmäßige Mitarbeit oder in irgendeiner anderen Weise, beteiligen; sie können ferner nicht ein Werk der Literatur (§ 2 Urheberrechtsgesetz, B. G. Bl. Nr. 111/1936), dessen Urheber sie sind [§ 10, Abs. (1), Urheberrechtsgesetz], der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- i) Auf sie finden die besonderen Bestimmungen der Gesetze über Wohnungsanforderung, Wirtschaftssäuberung und Arbeitspflicht Anwendung.
- j) Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes in Anhaltelagern angehalten werden.
- k) Sie sind bis 30. April 1950 vom aktiven und passiven Wahlrecht in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sowie von der Bekleidung des Schöffenamtes ausgeschlossen.
- l) Sie können bis 30. April 1950 einer politischen Partei nicht angehören.
- m) Sie können Ausschüssen, Vorständen, Leitungen, Verwaltungsräten, Aufsichtsräten und sonstigen Vertretungs- oder Verwaltungskörpern von Vereinen und allen sonstigen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen nicht angehören.“
15. § 19 hat zu lauten:
- „(1) Minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), haben die nachstehenden Sühnfolgen zu tragen:
- a) Sie unterliegen einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie können im öffentlichen Dienst
- α) nicht eine Lehrkanzel für Philosophie, für mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, für mittlere oder neuere Geschichte für Volkswirtschaftslehre, für Volkswirtschaftspolitik, für Sozialpolitik oder für Gesellschaftslehre innehaben. Die Bestätigung der Lehrbefugnis als Privatdozent kann widerrufen werden; eine solche Bestätigung ist zu widerrufen, wenn die Lehrbefugnis die im ersten Satz besonders genannten

- Fächer oder eines ihrer Teilgebiete umfaßt. Sie können ferner nicht als Hochschulassistenten für die im ersten Satz genannten Lehrkanzeln (Institute) tätig sein;
- β) außer in den Fällen des Abs. (2) nicht bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst;
- γ) außer in den Fällen des Abs. (2) nicht bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug;
- δ) sonst nicht auf Leiterposten im Lehr- und Erziehungsberuf bis zum 30. April 1948 verwendet werden;
- ε) sie können im öffentlichen Dienst während des Dienststandes höchstens auf Dienstposten verwendet werden, die einem Dienstposten der VI. Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung des Bundes (im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927), wenn sie aber einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe 8 der allgemeinen Verwaltung des Bundes angehören, einem Dienstposten der V. Dienstklasse dieser Verwaltung entsprechen. Ihr Dienstbezug kann den Höchstbezug der vorbezeichneten Dienstposten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen. Haben oder hatten sie bereits einen höheren Dienstposten inne, dann sind sie für die Zeit des Dienststandes auf einen der vorstehenden Bestimmung entsprechenden Dienstposten mit der Maßgabe rückzureihen, daß hiedurch ihre Dienstbezüge nicht um mehr als ein Drittel vermindert werden; andernfalls sind die Bezüge durch Zulagen so zu erhöhen, daß sie zwei Drittel der früheren Bezüge erreichen. Rückgereichte können in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1948 nicht auf einen höheren Dienstposten befördert werden. Erfolgt keine Rückreihung, so kann die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1948 für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet werden.
- c) Ihre Ruheentgelte aus einem öffentlichen Dienstverhältnis oder ihre Versorgungsentgelte nach einem öffentlichen Bediensteten werden bis 30. April 1955 um ein Drittel gekürzt; diese Kürzung findet jedoch nur so weit statt, als dadurch die um die Einkommen(Lohn)steuer verminderte monatliche Auszahlung nicht unter den Betrag von 150 S sinkt. Die Flüssigmachung ihrer Ruhe- und Versorgungsentgelte entfällt jedoch vollständig bis zur
- Vollendung des 55. Lebensjahres. Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen zufolge amtsärztlichen Zeugnisses arbeitsunfähig sind oder zufolge Bestätigung des Arbeitsamtes nicht in den Arbeitsprozeß eingeschaltet werden können. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Unterhaltsbeiträge unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), von der Dienstbehörde (Dienstgeber) zuerkannt werden.
- d) Es treffen sie ferner die Sühnefolgen nach § 18, lit. c, d und m, bis zum 30. April 1948; dasselbe gilt von dem Betrieb des Fremdenbeherbergungsgewerbes, der Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Weg die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), GewO. umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen sowie von Theater-, Konzert-, Kino-, Variété-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsunternehmungen. Sie können ferner außer in den Fällen des Abs. (2) innerhalb dieser Zeit die Berufe eines Rechtsanwaltes, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Patentanwaltes, eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters nicht ausüben.
- e) Sie können sich bis zum 30. April 1948 nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung [§ 2, Abs. (2), Pressegesetz] mit Ausnahme von Fachzeitschriften, einer Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes durch regelmäßige Beiträge beteiligen.
- f) Sie sind von der Bekleidung eines leitenden Postens im Lehr- und Erziehungsberuf bis 30. April 1948 ausgeschlossen.
- g) Sie sind bis zum 30. April 1948 von der Bekleidung des Schöffenamtes ausgeschlossen.
- (2) Minderbelastete Personen können nur dann bei Polizeidienststellen im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst, bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug verwendet werden oder die Berufe eines Rechtsanwaltes, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Patentanwaltes, eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters ausüben, wenn auf ihren Antrag bei den sachlich zuständigen Bundesministerien gebildete Kommissionen die Zuläs-

sichtigkeit der Verwendung oder Berufsausübung aussprechen.

(3) Die Kommissionen bestehen aus dem zuständigen Bundesminister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden, einem Vertreter des Bundesministeriums, einem Angehörigen der Berufsvertretung des Antragstellers und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Entscheidungen der Kommissionen werden mit einer Mehrheit von vier Stimmen getroffen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.“

16. Die bisherigen §§ 19 und 19 a haben zu entfallen.

17. § 20 hat zu lauten:

„(1) Auf die Anwärter der NSDAP sind unbeschadet der sonstigen Sühnefolgen gemäß § 19 die Bestimmungen über die Sühnefolgen nach § 19, lit. d, mit Ausnahme des dort zitierten § 18, lit. m, und nach § 19, lit. e, nur dann anwendbar, wenn dies mit Rücksicht auf ihr Verhalten als erforderlich erklärt wird. Hierüber entscheidet auf Grund von Anzeigen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sind, ein Ausschuss des Nationalrates, der aus elf Mitgliedern besteht. Die Anzeigen sind hinsichtlich der Anwärter der NSDAP, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nationalsozialistengesetzes bereits eine in Betracht kommende Tätigkeit ausübten, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gleichen Gesetzes, hinsichtlich aller anderen Anwärter der NSDAP binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt des Beginnes einer solchen Tätigkeit, spätestens jedoch bis zum 30. April 1948 zu erstatten. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben solche Anzeigen binnen sechs Wochen nach Einlangen dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuss vorzulegen.

(2) Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Österreichischen Volkspartei, vier Mitgliedern der Sozialistischen Partei Österreichs und einem Mitglied der Kommunistischen Partei Österreichs, die vom Hauptausschuss des Nationalrates gewählt werden. Nach Bedarf können auch mehrere solche Ausschüsse gewählt werden.

(3) Der Ausschuss hat seine Entscheidung binnen sechs Monaten nach Vorlage der Anzeige an den Präsidenten des Nationalrates mit einer Stimmenmehrheit von mindestens sieben Stimmen zu treffen. Entscheidet der Ausschuss innerhalb dieser Frist nicht in dem Sinn, daß die in Betracht kommenden Sühnefolgen in dem betreffenden Fall nicht erforderlich sind, so hat auch der Anwärter der NSDAP die betreffenden Sühnefolgen zu tragen. Die Dauer dieser Sühnefolgen für Anwärter der NSDAP beträgt 18 Monate. Diese Frist beginnt mit der Ent-

scheidung des Ausschusses, daß die Sühnefolgen erforderlich sind, oder wenn der Ausschuss eine Entscheidung fristgerecht nicht gefällt hat, nach Ablauf der Frist von sechs Monaten und sechs Wochen nach Erstattung der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu laufen und darf keinesfalls länger als bis zum 30. April 1950 dauern.“

18. § 21 hat zu lauten:

„Das Nähere über die Einrichtung und das Verfahren der im § 20 genannten Ausschüsse wird durch Verordnung geregelt.“

19. § 22 hat zu entfallen.

20. Im § 26, Abs. (2), tritt an die Stelle der Anführung des § 3, Abs. (2), die Anführung der §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f und 3 g.

21. § 27 hat zu lauten:

„(1) Der Bundespräsident kann auf Antrag der zuständigen Bundesminister Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV und von den in besonderen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen in Einzelfällen teilweise oder ganz bewilligen, wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), zum NS-Soldatenring oder zum NS-Offiziersbund niemals mißbraucht hat, mit Sicherheit auf seine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich geschlossen werden kann und die Ausnahme im öffentlichen Interesse oder sonst aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund gerechtfertigt erscheint. Ein solcher berücksichtigungswürdiger Fall liegt insbesondere bei Personen vor, die — wenn auch nicht in den Reihen der Alliierten Mächte — mit der Waffe in der Hand gegen den Nationalsozialismus gekämpft haben.

(2) Die Überreichung eines Gesuches nach Abs. (1) ist durch Anschlag bei der zuständigen Registrierungsbehörde mit der Aufforderung zu veröffentlichen, Bedenken gegen die Genehmigung des Gesuches innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anschlag bekanntzugeben.

(3) Die Überreichung des Gesuches und die darüber ergangene Entscheidung sind in den besonderen Listen anzumerken.“

22. Die §§ 27 a und 28 entfallen.

23. § 29 hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Abschnitt II.

Übergangbestimmungen.

1. In den besonderen Listen bereits enthaltene Eintragungen über Personen, die nunmehr von der Verzeichnung ausgenommen sind [§ 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946], sind von Amts wegen oder auf Antrag zu streichen.

2. Die Registrierungsbehörden haben eine angemessene Frist für die Meldung jener Personen und für die nachträgliche Meldung jener Umstände festzusetzen, die nach den Bestimmungen des § 4, Abs. (1), Buchstabe b und c, des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I des I. Hauptstückes des Verbotsgesetzes 1946 in den besonderen Listen einzutragen sind, nach § 4 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung aber nicht registrierungspflichtig waren.

3. (1) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes ein Verbrechen nach § 8 des Verbotsgesetzes begangen hat, ist straffrei, wenn er binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes die unterlassene Anmeldung zur Registrierung nachholt oder unvollständige oder unrichtige Angaben berichtigt.

(2) Hat jemand vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes ein Verbrechen nach § 8 des Verbotsgesetzes begangen, so ist er straffrei, wenn er nach dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz nicht mehr in den besonderen Listen zu verzeichnen ist. Ein nur mit Rücksicht auf ein solches Verbrechen eingeleitetes Strafverfahren wegen Hochverrates nach § 10 des Verbotsgesetzes ist einzustellen. Ist der Täter schon wegen Verbrechens nach § 8 oder mit Rücksicht darauf auch wegen Verbrechens nach § 10 des Verbotsgesetzes rechtskräftig verurteilt worden, so gilt die Verurteilung als nicht erfolgt.

(3) Ist der Täter nur wegen Verbrechens nach § 8 des Verbotsgesetzes schon rechtskräftig verurteilt worden, so gilt in den Fällen des Abs. (1) und (2) die Verurteilung als nicht erfolgt.

(4) Schadenersatzansprüche können auf Grund dieser Bestimmungen nicht geltend gemacht werden.

4. Die Ausübung der Berufe eines Rechtsanwaltes, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Patentanwaltes, eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters durch minderbelastete Personen bleibt jedenfalls durch drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufrecht, wenn dieser Person nach dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung die weitere Ausübung des Berufes ausdrücklich bewilligt worden war. Binnen dieser Frist hat die im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I des I. Hauptstückes dieses Bundesverfassungsgesetzes genannte Kommission über die Zulässigkeit der Berufsausübung zu erkennen. Wenn eine endgültige Entscheidung innerhalb der früher genannten Frist nicht getroffen wird, so hat die Kommission innerhalb derselben Frist jedenfalls zu entscheiden,

ob vorläufig die weitere Berufsausübung noch zulässig ist oder nicht. Nähere Bestimmungen können durch Verordnung getroffen werden.

5. In anhängigen Bestandsverfahren ist der Wegfall des Kündigungsgrundes nach § 22 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen. Über die Kosten ist nach Billigkeit zu entscheiden.

6. Das Verfassungsgesetz vom 15. August 1945 über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetznovelle), tritt außer Kraft.

7. Das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 16/1946 (2. Verbotsgesetznovelle), und des Abschnittes I dieses Hauptstückes ist als „Verbotsgesetz 1946“ zu bezeichnen.

II. HAUPTSTÜCK.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Bediensteten.

Abschnitt I.

1. Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, die Vorschriften des § 19, Abs. (1), lit. b, e, des Verbotsgesetzes in der Fassung des Verbotsgesetzes 1946 im Falle einer Änderung der geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1927 durch Verordnung den geänderten Bestimmungen anzupassen.

2. Personen, die auf Grund des § 7, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, auf einen Dienstposten bereits übernommen worden sind, können, wenn auf sie § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

3. Personen, die in einem Vertragsverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland (zur Stadt Wien), zu einer Gemeinde, zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von einer solchen verwalteten oder beaufsichtigten Körperschaften, Fonds, Anstalten, Betrieben oder Unternehmungen oder zur Österreichischen Nationalbank stehen und nicht auf Grund des § 7, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, auf einen Dienstposten bereits übernommen worden sind, können, wenn auf sie § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt zum Letzten eines Kalendermonates; die Kündigungsfrist richtet sich nach den geltenden Bestimmungen,

darf jedoch vier Wochen nicht überschreiten. Sind jedoch die Bestimmungen des Wirtschaftsäuberungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes auf solche Personen anzuwenden, so gelten diese Bestimmungen.

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

4. (1) Verfügungen der Dienstbehörden (des Dienstgebers) auf Grund von Erkenntnissen der Sonderkommissionen (§ 1 der 1. Verbotsgesetz-novelle) sind mit den Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes in Einklang zu bringen.

(2) Die auf Grund des § 14 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung erfolgte Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ist bei Personen, auf die § 4, Abs. (5), oder § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) aufzuheben. Bei Personen, die unter die Bestimmungen des § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946 fallen, ist die Entlassung rückwirkend aufzuheben.

(3) Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

III. HAUPTSTÜCK.

Staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen.

Abschnitt I.

1. Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 51 (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle), und vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 52 (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle), wird abgeändert wie folgt:

- a) Der § 1, Abs. (2), entfällt. Im Abs. (1) entfällt die Absatzbezeichnung;
- b) im § 2, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“;
- c) im § 2 a entfallen die Worte: „nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind.“

2. Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 53 (1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle), wird abgeändert wie folgt:

- a) Im § 5, Abs. (2), treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“;

b) im § 10, Abs. (2), sind nach dem Worte „Voraussetzungen“ die Worte: „jedoch ohne Bedachtnahme auf die Vorschrift des § 5, Abs. (2), vorletzter Satz,“ einzufügen.

3. Die Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 27/1946, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsverordnung — St.-ÜV.) wird abgeändert wie folgt:

- a) Der § 1 entfällt;
- b) die §§ 2, 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 1, 2, 3 und 4;
- c) § 1, Abs. (1), hat zu lauten:

„Eine Person ist insbesondere dann im Sinne des § 2, Abs. (1), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes wegen Zugehörigkeit zu dem nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 zu behandelnden Personenkreis vom Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung ausgeschlossen, wenn sie als solche rechtskräftig registriert wurde.“;
- d) im § 2, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „dem Verbotsgesetz als ‚Illegale‘, beziehungsweise nach § 17 dieses Gesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“;
- e) im § 4 treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes im Sinne dieser Verordnung“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“.

4. Die Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 28/1946, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsverordnung) wird abgeändert wie folgt:

- a) § 1, Abs. (1), hat zu lauten:

„Eine Person ist insbesondere dann im Sinne des § 5, Abs. (2), des Staatsbürgerschaftsgesetzes wegen Zugehörigkeit zu dem nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 zu behandelnden Personenkreis von der Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Verleihung ausgeschlossen, wenn sie als solche rechtskräftig registriert wurde.“;
- b) im § 1, Abs. (2) und (3), treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“;
- c) im § 6 treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes im Sinne dieser Verordnung“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946“.

Abschnitt II.

Die Bestimmungen der Z. 1, lit. a, treten rückwirkend mit 15. Juli 1945, die übrigen Bestimmungen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes in Kraft.

Abschnitt III.

Bis zu einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 51 (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle), und vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 52 (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle), und die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 53 (1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle), soweit sie mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Widerspruch stehen, als Verfassungsbestimmungen.

IV. HAUPTSTÜCK.

Vereinsrechtliche Bestimmungen.

Das Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

Die Abs. (1) und (2) des § 8 des Vereins-Reorganisationsgesetzes haben zu lauten wie folgt:

(1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung finden, können nicht dem Vereinsvorstand (provisorischem Vereinsvorstand) oder anderen Organen des Vereines angehören.

(2) Für Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung finden, gelten die Bestimmungen des Abs. (1) bis 30. April 1948.

V. HAUPTSTÜCK.

(2. Kriegsverbrechergesetznovelle.)

Das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, betreffend eine Ergänzung des Kriegsverbrechergesetzes (Kriegsverbrechergesetznovelle), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1, Abs. (6), treten an Stelle der Worte „vom Gauleiter oder Gleichgestellten und vom Reichsleiter oder Gleichgestellten aufwärts“ die Worte: „vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts“.

2. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9 a. Amnestie.

Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe stehen der Untersuchung und Bestrafung wegen der in den §§ 1 bis 8 und 13, Abs. (2), dieses Verfassungsgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen nicht entgegen.“

3. Im § 11, der die Bezeichnung Abs. (1) erhält, treten an die Stelle der Worte: „mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes“ die Worte: „mit dem 29. Juni 1945“. Als zweiter Absatz wird folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Bei Taten, die weder in diesem Verfassungsgesetz noch im Verbotsgesetz, sondern nur in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, beginnt die Verjährung frühestens mit dem im Abs. (1) genannten Zeitpunkt, sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung steht der Untersuchung und Bestrafung nicht entgegen.“

4. Dem § 13, Abs. (2), wird folgende Bestimmung angefügt:

„Das Volksgericht darf auf keine mildere Strafe erkennen, als im ordentlichen Verfahren zulässig wäre.“

VI. HAUPTSTÜCK.

(Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetznovelle.)

Das Verfassungsgesetz vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „in den §§ 3, Abs. (2), 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „in den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, 8, 10 bis 12 des Verbotsgesetzes 1946“.

2. In § 1, Abs. (4), treten an die Stelle der Worte: „in den §§ 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „in den §§ 3 b, 3 d, 3 g, 8, 10 bis 12 des Verbotsgesetzes 1946“.

3. Im § 4, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „im § 3, Abs. (2), des Verbotsgesetzes“ die Worte: „in den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, 11 und 12 des Verbotsgesetzes 1946“.

4. Der bisherige Abs. (2) des § 4 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. (3) erhält die Bezeichnung Abs. (2) und hat zu lauten:

„Rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die gegen das Verbot nach Abs. (1) verstoßen, steht eine

Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich.“

5. Im § 5, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „nach den §§ 3, Abs. (2), 11 oder 12 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „nach den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, 11 oder 12 des Verbotsgesetzes 1946“.

VII. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen für Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3, Abs. (1), hat zu lauten:

„Für die Eintragung in die wiederanzulegende Liste der Rechtsanwälte gelten in Ansehung der Rechtsanwälte, die am 27. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich zugelassen waren, folgende Bestimmungen:

1. Bei belasteten Rechtsanwälten, § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946, hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer festzustellen, daß sie den Beruf des Rechtsanwaltes nicht ausüben dürfen.

2. Bei minderbelasteten Rechtsanwälten § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946, hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer festzustellen, daß sie den Beruf des Rechtsanwaltes bis einschließlich 30. April 1948 nicht ausüben dürfen, es sei denn, daß diese gemäß § 20 des Verbotsgesetzes 1946 das Ausübungsverbot nicht trifft.

3. Rechtsanwälte, auf die die Bestimmungen der Z. 1 und 2 keine Anwendung finden, sind in die Liste einzutragen, wenn sie schon am 13. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen waren.

4. Die Bestimmungen in Z. 2 und 3 sind auf Rechtsanwälte, die erst nach dem 12. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen oder bei einem österreichischen Gerichte zugelassen wurden, mit den nachfolgenden Änderungen anzuwenden: Die Eintragung in die Liste wird nur auf Antrag vorgenommen. Die Rechtsanwälte müssen den Erfordernissen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft entsprechen. Die Große Staatsprüfung ersetzt die Rechtsanwaltsprüfung. Die bisherige Praxis als eingetragener oder zugelassener Rechtsanwalt ist in die siebenjährige Rechtsanwaltspraxis nach § 2 RAO. einzurechnen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Ausschuss das Ausmaß dieser Praxis von sieben auf sechs Jahre herabsetzen

und von dem Erfordernis der juristischen Doktorwürde, § 1, Abs. (2), lit. c, RAO., absehen.“

2. An die Stelle der ersten beiden Sätze des § 4, Abs. (1), treten folgende Bestimmungen:

„(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt nach den vorstehenden Bestimmungen in die wiederanzulegende Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird oder nicht, steht dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er tätig ist, zu, soweit nicht das Entscheidungsrecht der im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Kommission eingeräumt ist. Der Ausschuss kann für die Durchführung der erforderlichen Erhebungen eines seiner Mitglieder oder einen ihm nicht angehörenden Rechtsanwalt bestellen.“

3. § 4, Abs. (2), entfällt; die folgenden Absätze erhalten die Absatzbezeichnung (2) und (3). Im Abs. (2) werden die Worte: „die Verweigerung der Eintragung in die Liste“ und im Abs. (3) die Worte: „Die Verweigerung der Eintragung eines Rechtsanwaltes in die Liste“ durch die Worte „die (Die) Feststellung des Ausübungsverbot“ ersetzt.

4. § 5, Abs. (1), erster Satz, hat zu lauten:

„Ergibt sich im Zuge der Erhebungen, § 4, Abs. (1), hinreichender Grund zur Annahme, daß bezüglich eines Rechtsanwaltes ein Ausübungsverbot für immer oder bis 30. April 1948 festzustellen sein wird (§ 3), so hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt die Ausübung des Berufes vorläufig zu untersagen und für ihn gemäß § 28, lit. h, RAO. einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen, ohne die Entscheidung der Registrierungsbehörde abzuwarten.“

5. Im § 5, Abs. (2), wird: „§ 4, Abs. (3)“ durch „§ 4, Abs. (2)“ ersetzt.

6. § 7, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei belasteten Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer festzustellen, daß sie den Beruf eines Rechtsanwaltsanwärters nicht ausüben können. Die §§ 4 und 5 gelten sinngemäß.

2. Personen, die nicht unter Z. 1 aufgezählt sind, sind in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter einzutragen, wenn sie die Voraussetzungen der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, in ihrer am 13. März 1938 gültigen Fassung erfüllen.“

7. § 8 hat zu lauten:

„Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes eine Ausnahme von der Behandlung

nach diesem Gesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 eine Entscheidung, deren Benützung eine andere Entscheidung hätte herbeiführen können, so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer die ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes 1946 bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 oder nach § 19, Abs. (2), des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abermals zu entscheiden. Gegen den Beschluß des Ausschusses, mit dem die zuerst ergangene Entscheidung außer Kraft gesetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.“

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

8. (1) Anhängige Verfahren sind in jeder Lage nach den Bestimmungen des Abschnittes I dieses Hauptstückes weiterzuführen; der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer kann einer noch nicht vorgelegten Berufung gegen seine Entscheidung selbst stattgeben, wenn bei Anwendung der Vorschriften des Abschnittes I dieses Hauptstückes anders zu entscheiden gewesen wäre.

(2) Für rechtskräftig erledigte Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Wurde einem Rechtsanwalt, auf den die Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung finden, die Eintragung in die Liste nach den Bestimmungen der RAO. 1945 in ihrer ursprünglichen Fassung bewilligt, so ist die Entscheidung der im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Kommission einzuholen, es sei denn, daß ihn gemäß § 20 des Verbotsgesetzes 1946 das Ausübungsverbot nicht trifft. Spricht sich die Kommission nicht innerhalb der im Abschnitt II, Z. 4, des I. Hauptstückes dieses Bundesverfassungsgesetzes vorgesehenen Frist für die Zulässigkeit der Berufsausübung aus, so ist § 8 RAO. 1945 in der Fassung des Abschnittes I dieses Hauptstückes sinngemäß anzuwenden.

b) Wurde einer der in lit. a genannten Personen die Eintragung in die Liste auf Grund der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung 1945 in der ursprünglichen Fassung verweigert, so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer das Ausübungsverbot für die Zeit bis 30. April 1948 festzustellen und eine vorläufige Untersagung längstens mit 30. April 1948 zu befristen, es sei denn, daß ihn gemäß § 20 des Verbotsgesetzes 1946 das Ausübungsverbot nicht trifft; wird die in § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes ge-

nannte Kommission angerufen, so gilt § 8 RAO. 1945 in der Fassung des Abschnittes I dieses Hauptstückes. Das gleiche gilt für einen Rechtsanwalt, der nach den Vorschriften des § 3, Abs. (1), Z. 1, RAO. 1945 in der ursprünglichen Fassung behandelt wurde, nunmehr aber unter die Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 fällt.

c) Fällt ein nach den bisherigen Vorschriften registrierungspflichtiger Rechtsanwalt nunmehr unter die Bestimmung des § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946 oder ist sonst nach den Vorschriften des Abschnittes I dieses Hauptstückes nunmehr die Eintragung in die Liste zulässig, wurde ihm jedoch die Eintragung in die Liste auf Grund der Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung 1945 in der ursprünglichen Fassung rechtskräftig verweigert, so kann sofort ein neuerlicher Antrag auf Eintragung in die Liste gestellt werden. Eine vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben, wenn sie nach den Bestimmungen des Abschnittes I dieses Hauptstückes nicht zu verfügen gewesen wäre.

9. Die Bestimmungen der Z. 8 gelten sinngemäß für Rechtsanwaltsanwärter.

Abschnitt III.

Bestimmungen für Verteidiger in Strafsachen.

Die Gerichtshöfe II. Instanz haben hinsichtlich der in die Verteidigerliste aufgenommenen, für das Richteramt, die Rechtsanwaltschaft oder das Notariat geprüften Rechtsverständigen [§ 39, Abs. (3), 3. Satz, StPO.] unter sinngemäßer Anwendung der im Abschnitt I und II dieses Hauptstückes für die Rechtsanwälte vorgesehenen Bestimmungen vorzugehen.

VIII. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen für Notare.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 31. Juli 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945), St. G. Bl. Nr. 104, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„Für die Notare, die am 13. März 1938 österreichische Notare waren und das Amt noch am 27. April 1945 im Gebiete der Republik Österreich ausgeübt haben, gelten folgende Vorschriften:

1. Bei belasteten Notaren [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] hat das Bundes-

ministerium für Justiz festzustellen, daß sie den Beruf des Notars nicht ausüben dürfen.

2. Bei minderbelasteten Notaren [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946] hat das Bundesministerium für Justiz festzustellen, daß sie den Beruf des Notars bis einschließlich 30. April 1948 nicht ausüben dürfen, es sei denn, daß diese gemäß § 20 des Verbotsgesetzes 1946 das Ausübungsverbot nicht trifft. Sie können nach dem 1. Mai 1948 wieder zu Notaren bestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in seiner am 13. März 1938 gültigen Fassung vorliegen, ein Anspruch auf eine bestimmte Notarstelle besteht jedoch nicht.

3. Notare, auf die die Bestimmungen der Z. 1 und 2 keine Anwendung finden, sind im Amte zu bestätigen.“

2. § 5 hat zu lauten:

„Für die Notare, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Gebiete der Republik Österreich zu Notaren bestellt wurden, gelten die Bestimmungen des § 4, die Vorschriften der Z. 2 und 3 aber mit der Änderung, daß in jedem Falle zu prüfen ist, ob der Notar den Erfordernissen zur Erlangung des Notaramtes nach der Notariatsordnung entspricht. Die Große Staatsprüfung ersetzt die Notariatsprüfung.“

3. Im § 6, Abs. (1), treten an die Stelle des 1. Satzes folgende Bestimmungen:

„(1) Die Entscheidung darüber, ob nach den vorstehenden Vorschriften ein Notar in seinem Amte bestätigt wird, oder die Feststellung, ob der Notar von der Berufsausübung ausgeschlossen ist, steht dem Bundesministerium für Justiz zu, soweit nicht das Entscheidungsrecht der in § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Kommission eingeräumt ist.“

4. § 8, 1. Satz, hat zu lauten:

„Ergibt sich im Zuge der Erhebungen hinreichender Grund zur Annahme, daß ein Ausübungsverbot festzustellen sein wird, so hat die Notariatskammer die vorläufige Suspension zu verfügen, ohne die Entscheidungen der Registrierungsbehörde abzuwarten.“

5. § 9 hat zu lauten:

„Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1946 eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 eine Entscheidung, die mit der Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz oder der Notariatskammer im Widerspruch steht, so haben diese ihre Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes 1946

bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abermals zu entscheiden.“

6. Im § 10 treten an die Stelle des Abs. (2) folgende Bestimmungen:

„(2) Für die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei belasteten Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] hat die Notariatskammer festzustellen, daß sie den Beruf eines Notariatskandidaten nicht ausüben können. §§ 7 bis 9 sind anzuwenden.

2. Auf alle übrigen Notariatskandidaten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, anzuwenden.

Die Entscheidung kommt der zuständigen Notariatskammer zu. Gegen eine Entscheidung nach Z. 1 oder 2 steht dem Notariatskandidaten die Beschwerde gemäß § 138 NO. zu.“

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

7. (1) Anhängige Verfahren sind in jeder Lage nach den Bestimmungen des Abschnittes I weiterzuführen; die Notariatskammer kann einem noch nicht vorgelegten Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung selbst stattgeben, wenn bei Anwendung der Vorschriften des Abschnittes I anders zu entscheiden gewesen wäre.

(2) Für rechtskräftig erledigte Verfahren gelten folgende Bestimmungen:

a) Wurde ein minderbelasteter Notar [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946] auf Grund der Bestimmungen der Notariatsordnung 1945 in ihrer ursprünglichen Fassung bereits im Amte bestätigt, so ist die Entscheidung der Kommission [§ 19, Abs. (2), des genannten Gesetzes] einzuholen, es sei denn, daß ihn gemäß § 20 des Verbotsgesetzes 1946 das Ausübungsverbot nicht trifft. Spricht sich die Kommission nicht innerhalb der im Abschnitt II, Z. 4, des I. Hauptstückes dieses Bundesverfassungsgesetzes vorgesehenen Frist für die Zulässigkeit der Berufsausübung aus, so ist § 9 NO. 1945 in der Fassung des Abschnittes I dieses Hauptstückes sinngemäß anzuwenden.

b) Wurde das Amt eines Notars, der unter die in lit. a genannten Personen einzureihen ist, auf Grund der Bestimmungen der Notariatsordnung 1945 in ihrer ursprünglichen Fassung bereits für erloschen erklärt oder ist sein Amt erloschen, so hat

- das Bundesministerium für Justiz die Wirksamkeit des Ausübungsverbot für die Zeit bis 30. April 1948 festzustellen und die Notariatskammer eine vorläufige Untersagung bis längstens 30. April 1948 zu befristen, es sei denn, daß diese gemäß § 20 des Verbotsgesetzes 1946 ein Ausübungsverbot nicht trifft. Wird die im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannte Kommission angerufen, so gilt § 9 NO. 1945 in der Fassung des I. Hauptstückes sinngemäß; ein Anspruch auf eine bestimmte Notarstelle besteht nicht. Die gleichen Bestimmungen gelten für einen Notar, der nach den Vorschriften der §§ 4, Z. 1, oder 5, Z. 1 NO. 1945 in der ursprünglichen Fassung behandelt wurde, nunmehr aber unter die Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 fällt.
- c) Fällt ein nach den bisherigen Vorschriften registrierungspflichtiger Notar, dessen Amt auf Grund der Vorschriften der Notariatsordnung 1945 in der ursprünglichen Fassung erloschen ist oder für erloschen erklärt wurde, nunmehr unter die Bestimmungen des § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946 oder ist er sonst nach den Vorschriften des Abschnittes I nunmehr zu bestätigen, so ist eine solche Entscheidung aufzuheben. Dem Notar ist auf sein Ansuchen nach Möglichkeit eine Notarstelle zu verleihen, jedoch besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Notarstelle. Eine vorläufige Untersagung der Ausübung ist von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben, wenn sie nach den Bestimmungen des Abschnittes I nicht zu verfügen gewesen wäre.
8. Die Bestimmungen der Z. 7 gelten sinngemäß für Notariatskandidaten.

IX. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen über die Sühneabgabe.

Abschnitt I.

1. (1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (2) und (3), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung finden, unterliegen einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe.
- (2) Gegenstand der laufenden Sühneabgabe sind das Einkommen und der Ertrag der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter des Sühnepflichtigen, Gegenstand der einmaligen Sühneabgabe ist das Vermögen des Sühnepflichtigen.
- (3) Die aus der einmaligen Sühneabgabe eingehenden Beträge sind zur Abdeckung der Bundesschuld bei der Österreichischen Nationalbank zu verwenden.

Abschnitt II.

Laufende Sühneabgabe.

2. Die laufende Sühneabgabe besteht aus
- a) einem Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und
 - b) einer besonderen Abgabe von dem Ertrag der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter des Sühnepflichtigen.
3. (1) Die Sühneabgabepflicht gemäß Z. 2, lit. a, beginnt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, mit dem Kalenderjahr 1945, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben wird (Lohnsteuer), mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes und endet
- a) für belastete Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] mit dem Ablauf des Kalenderjahres 1950,
 - b) für minderbelastete Personen [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946] mit Ablauf des Kalenderjahres 1948.
- (2) Die Sühneabgabepflicht gemäß Z. 2, lit. b, beginnt mit dem Kalenderjahr 1945 und endet
- a) für belastete Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946] mit dem Ablauf des Kalenderjahres 1950,
 - b) für minderbelastete Personen [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946] mit Ablauf des Kalenderjahres 1948.
4. (1) Der Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) beträgt für belastete Personen 20 v. H., für minderbelastete Personen 10 v. H.
- (2) Die besondere Abgabe gemäß Z. 2, lit. b, beträgt für belastete Personen 20 v. H., für minderbelastete Personen 10 v. H. der von diesen Personen zu entrichtenden Grundsteuer. Im Falle eines Miteigentums an grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgütern ist die besondere Abgabe dem sühnepflichtigen Miteigentümer gesondert vorzuschreiben. Bemessungsgrundlage bildet in diesem Falle jener Teil der Grundsteuer, der dem Anteilverhältnis des Miteigentümers entspricht.

5. (1) Bei der Haushaltsbesteuerung (§§ 26 und 27 Einkommensteuergesetz) wird die Sühneabgabe gemäß Z. 2, lit. a, den sühnepflichtigen Personen von jenem Teil der veranlagten Einkommensteuer vorgeschrieben, der auf ihre Einkünfte verhältnismäßig entfällt.

- (2) Der Haushaltsvorstand haftet für die Sühneabgabe der Angehörigen seines Haushaltes.

Abschnitt III.

Einmalige Sühneabgabe.

6. Der Sühneabgabe vom Vermögen unterliegen die gemäß Z. 1 Sühnepflichtigen, sofern nicht im Strafurteil gemäß §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, 11 oder 12 des Verbotsgesetzes oder gemäß dem Kriegsverbrechergesetz in der derzeit

14

geltenden Fassung auf Vermögensverfall erkannt wird.

7. (1) Gegenstand der Sühneabgabe vom Vermögen bildet bei den Sühnepflichtigen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten, bei den Sühnepflichtigen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihr gesamtes im Inland befindliches Vermögen nach Abzug der damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten.

(2) Nicht zum Vermögen im Sinne des Abs. (1) zählen bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Abgabepflichtigen bestimmt sind oder zu seinem Hausrat gehören, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

(3) Vermögensschaften und Vermögensrechte, die der Sühnepflichtige nach dem 13. März 1938 erworben hat und die den früheren Eigentümern, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, gehören zum Vermögen im Sinne des Abs. (1), bleiben aber für die Berechnung der Sühneabgabe so lange außer Betracht, bis über das endgültige Schicksal dieser Vermögensschaften und Vermögensrechte entschieden ist.

8. (1) Maßgebend ist der Wert des Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1946.

(2) Bei Abgabepflichtigen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben, bleiben abgabefrei (Freibeträge):

- a) Für belastete Personen 5000 S, zuzüglich je 2000 S für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren,
- b) für minderbelastete Personen 10.000 S, zuzüglich je 2000 S für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren.

9. (1) Von dem den Freibetrag (Z. 8) übersteigenden Vermögen, das nach unten auf einen durch 1000 teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Abgabe bemessen und beträgt:

Für Belastete bei einer Bemessungsgrundlage

von mehr als	bis einschließlich	v. H. des Gesamtvermögens
	10.000 S	20
10.000 S	30.000 S	23
30.000 S	60.000 S	26
60.000 S	100.000 S	30
100.000 S	150.000 S	35
150.000 S	200.000 S	40
200.000 S	250.000 S	45
250.000 S		50

Für Minderbelastete bei einer Bemessungsgrundlage

von mehr als	bis einschließlich	v. H. des Gesamtvermögens
	10.000 S	10
10.000 S	30.000 S	11'5
30.000 S	60.000 S	13
60.000 S	100.000 S	15
100.000 S	150.000 S	17'5
150.000 S	200.000 S	20
200.000 S	250.000 S	22'5
250.000 S		25

(2) Die Sühneabgabe ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Vermögen einer höheren Stufe nach Abzug der Sühneabgabe niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Vermögen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf dieses Vermögen entfallenden Sühneabgabe erübrigt.

10. (1) Die Sühneabgabe ist ohne besondere Aufforderung in vier gleichen Teilbeträgen an das Finanzamt zu entrichten, das für die Bemessung der Einkommensteuer des Abgabepflichtigen zuständig ist.

(2) Der erste Teilbetrag wird einen Monat, der zweite Teilbetrag drei Monate, der dritte Teilbetrag sechs Monate, der vierte Teilbetrag neun Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

11. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sühneabgabe wird durch nach dem 31. März 1945 zwischen Angehörigen (§ 10 Steueranpassungsgesetz) abgeschlossene Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht berührt.

12. (1) Jeder Sühnepflichtige ist verpflichtet, dem für die Bemessung seiner Einkommensteuer zuständigen Finanzamte mitzuteilen, in welche Gruppe er auf Grund der Feststellungen der für die Registrierung der Nationalsozialisten zuständigen Behörde eingereiht wurde; er ist ferner verpflichtet, dem Finanzamte alle Unterlagen, die zur Bemessung der Sühneabgabe erforderlich sind, nach den durch Verordnung zu treffenden Bestimmungen zu erbringen.

(2) Die Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1052, des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1035, und der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161, finden, soweit in diesem Bundesverfassungsgesetz keine anderen Bestimmungen getroffen werden, auf die Sühneabgabe Anwendung.

X. HAUPTSTÜCK.

Abänderung des Schillinggesetzes.

Das Gesetz vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, über Maßnahmen auf dem Gebiete der Währung (Schillinggesetz) wird abgeändert wie folgt:

In § 17 entfallen die Worte „oder von Personen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 13/1945, Anwendung findet,“.

XI. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen auf dem Gebiete des Jagdwesens.

1. Im § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes entfällt der zweite Satz des Absatzes 2.

2. Die Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 178, betreffend Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes (Erste Jagdrechtsverordnung) wird abgeändert, wie folgt:

- a) Im § 6 entfällt die Z. 6; die Ziffern 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.
- b) Im § 10, Abs. (2), haben die Worte: „auf die § 17 des Verbotsgesetzes nicht Anwendung findet und“ zu entfallen.

XII. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen auf dem Gebiete des Gewerbe-rechtes.

Abschnitt I.

1. (1) Berechtigungen zur Ausübung der in § 18, lit. e, des Verbotsgesetzes 1946 aufgezählten Gewerbe, die Personen erteilt wurden, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes erloschen.

(2) Desgleichen sind Berechtigungen zur Ausübung von Gewerben jedweder Art erloschen, die Personen verliehen wurden, welche dem vorbeschriebenen Personenkreise angehören, wenn der Betriebsumfang der Gewerbe die in § 18, lit. d, des Verbotsgesetzes 1946 angegebene Größe überschreitet.

(3) Sind die in Abs. (1) und (2) genannten Berechtigungen Personen verliehen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, so sind die Berechtigungen bis zum 30. April 1948 mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt.

(4) Berechtigungen zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes sowie zum Großhandel mit Lebensmitteln sind, sofern sie Personen ver-

liehen sind, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet, bis zum 30. April 1950 mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt, es sei denn, daß nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (2), oder des § 20 des Verbotsgesetzes 1946 oder nach den Bestimmungen der Z. 4 des Abschnittes II des I. Hauptstückes dieses Bundesverfassungsgesetzes im Einzelfall eine andere Regelung zu erfolgen hat.

2. Für die Dauer der Außerwirksamkeitsetzung (Z. 1) ist die Ausübung der Berechtigung durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter ausgeschlossen.

3. Bei Realgewerben tritt an Stelle des Erlöschens der Berechtigung und der Außerwirksamkeitsetzung (Z. 1) das Verbot der Ausübung. Verfügungen mit Ausnahme der Veräußerung sind dem Besitzer des Realgewerbes untersagt.

4. Die Vorschriften der Gewerbeordnung und der auf Grund ihres § 24 erlassenen Verordnungen sowie des Untersagungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 30/1937, in der derzeit geltenden Fassung bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß die im § 57 der Gewerbeordnung und im § 3 des Untersagungsgesetzes angeführten Fristen durch die Außerwirksamkeitsetzung von Gewerbeberechtigungen gehemmt werden.

5. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch auf Berechtigungen zur Ausübung der in den §§ 18 und 19 des Verbotsgesetzes 1946 aufgezählten, den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Erwerbstätigkeiten sinngemäße Anwendung, sofern nicht in einzelnen Hauptstücken Sonderbestimmungen für diese Tätigkeit getroffen sind.

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

6. Nach § 15 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, in seiner ursprünglichen Fassung und § 5 der 3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 131, anhängige Verfahren sind gemäß den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes zu behandeln.

XIII. HAUPTSTÜCK.

Änderung des Veranstaltungsbetriebsgesetzes.

Das Gesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 101, über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben (Veranstaltungsbetriebsgesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Von der Führung eines Veranstaltungsbetriebes sind Personen, auf die § 17, Abs. (2),

des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet, ausgeschlossen.“

2. § 2, Abs. (4), hat zu lauten:

„(4) Personen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet, sind von der Führung eines solchen Betriebes für die Zeit bis 30. April 1948 ausgeschlossen, es sei denn, daß sie gemäß § 20 des Verbotsgesetzes 1946 ein Ausübungsverbot nicht trifft.“

3. Der bisherige Abs. (4) erhält die Bezeichnung „Abs. (5)“.

XIV. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen, betreffend die Anforderung von Wohnungen.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergabung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 4, Abs. (1), lit. g, hat zu lauten:

„Wohnungen von Personen, auf die selbst oder deren in Wohnungsgemeinschaft lebende Ehegatten § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946, Anwendung findet (§ 5, Punkt 8).“

2. § 5, Punkt 8, hat zu lauten:

„Wohnungen von Personen, auf die der § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet. Das gleiche gilt für Wohnungen von Personen, auf deren lebende Ehegatten diese Voraussetzungen zutreffen, wenn sie am 1. September 1945 miteinander in Wohnungsgemeinschaft gelebt oder später eine solche begründet haben.“

3. § 5, Punkt 7, wird aufgehoben.

4. § 9, Abs. (5), wird aufgehoben.

5. § 10, Abs. (2), Punkt 3, hat zu lauten:

„Wenn auf die Mieter oder Inhaber § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet.“

Abschnitt II.

6. (1) Hat der zuständige Kommandant einer Besatzungsmacht Möbel, die zur Zeit der Besetzung durch diese Macht an ihrem Wohnsitz nicht anwesenden Nationalsozialisten gehörten, einer Gebietskörperschaft vor dem 20. Oktober 1945 zur Verfügung gestellt und hat diese darüber verfügt, so ist das Eigentum an diesen Möbeln auf die Gebietskörperschaft übergegangen.

(2) Die Gebietskörperschaft hat die in ihr Eigentum übergegangenen Möbel Personen zur Benützung zu überlassen, die durch Kriegseinwirkung oder aus nationalen, sogenannten ras-

sischen oder politischen Gründen geschädigt worden sind, oder diese sonst im öffentlichen Interesse zu verwenden.

(3) Zuständiger Kommandant ist ein Kommandant, dem mindestens das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes untersteht.

(4) Unter Möbeln ist alles zu verstehen, was üblicherweise zur Wohnungseinrichtung gehört.

(5) Als Nationalsozialist im Sinne des Abs. (1) ist anzusehen, wer nach § 4 des Verbotsgesetzes 1946 registrierungspflichtig ist.

(6) Von allen Rechten an den in das Eigentum der Gebietskörperschaft übergegangenen Möbel bleiben nur die richterlichen Pfandrechte, die vor dem Eigentumsübergang auf die Gebietskörperschaft bestanden haben, aufrecht.

(7) Darüber, ob und wann von einem zuständigen Kommandanten eine Verfügung im Sinne des Abs. (1) getroffen wurde, sowie über den Zeitpunkt der Besetzung einer Gebietskörperschaft können die Gerichte eine sie bindende Auskunft des Bundesministeriums für Justiz einholen.

Abschnitt III.

Übergangsbestimmungen.

7. Maßnahmen, die auf Grund des Wohnungsanforderungsgesetzes hinsichtlich der im § 5, Z. 7 und 8, dieses Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung genannten Wohnungen getroffen worden sind, bleiben aufrecht.

8. (1) Von den in § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personen abgeschlossene Mietverträge über Wohnungen, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes einer anderen Person eine vorläufige Benützungsbewilligung von der dafür nach ihrem Aufgabenbereich zuständigen Behörde ausgestellt wurde, gelten kraft Gesetzes als aufgelöst. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann durch Verordnung feststellen, welche Behörden für die Ausstellung von vorläufigen Benützungsbewilligungen zuständig waren.

(2) Wird die vorläufige Benützungsbewilligung von der Gemeinde nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes widerrufen, gilt sie als endgültige Zuweisung im Sinne des § 17 des Wohnungsanforderungsgesetzes. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn die Zugewiesenen nicht der ersten Dringlichkeitsklasse im Sinne des § 15, Abs. (1), des Wohnungsanforderungsgesetzes angehören oder der Belag durch die den Hausstand bildenden Bewohner nicht dem im § 5, Punkt 13, des Wohnungsanforderungsgesetzes aufgestellten Schlüssel entspricht.

(3) Wurde mit dem auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes endgültig Zugewiesenen kein Mietvertrag abgeschlossen, so gelten hinsichtlich

der Räumung die Bestimmungen des § 18, Abs. (2), des Wohnungsanforderungsgesetzes.

(4) War mit der in Abs. (1) erwähnten vorläufigen Benützungsbewilligung oder gesondert die Berechtigung zur vorläufigen Benützung der in der zugewiesenen Wohnung vorhandenen Möbel ausgesprochen worden, so sind diese kraft Gesetzes angefordert.

(5) Personen, denen eine Berechtigung zur Benützung der Möbel erteilt wurde, haben diese der Gemeinde binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes anzuzeigen und, soweit sie diese Möbel benötigen, um deren endgültige Zuweisung anzusuchen. Soweit diese die Möbel nicht benötigen, sind sie anderen, bevorzugt zu behandelnden Wohnungswerbern (§ 15 des Wohnungsanforderungsgesetzes) gegen Vergütung zuzuweisen. Die für die Möbel zu bezahlende Vergütung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen.

9. Die Gemeinden haben vorläufige Benützungsbewilligungen für Wohnungen, deren Benützer nicht dem in § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personenkreis angehören, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufzuheben. Das gleiche gilt für vorläufige Benützungsbewilligungen für Möbel.

XV. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen über die Nutzung von Kleingärten.

Abschnitt I.

1. (1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutzte Grundstücke, die von den in § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personen als Pächter abgeschlossen sind, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufgelöst.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind auch auf die lebenden Ehegatten der dort angeführten Personen anzuwenden, wenn sie am 1. September 1945 miteinander in Wohngemeinschaft gelebt oder später eine solche begründet haben.

(3) Die bisherigen Pächter haben die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Bauten gegen eine vom Verpächter zu entrichtende angemessene Entschädigung zu belassen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, wird die Entschädigung von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzt. Über Berufungen entscheidet der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) endgültig.

2. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Personen, auf die die Voraussetzungen der Z. 1, Abs. (1) und (2), zutreffen und die Eigentümer von Grundstücken sind, die innerhalb einer geschlossenen Kleingartenanlage liegen, mit Be-

scheid auffordern, diese Grundstücke samt den darauf befindlichen Bauten einer bestimmten gemeinnützigen Kleingartenvereinigung bis zur Dauer von zehn Jahren zu ortsüblichen Bedingungen zur Nutzung durch Kleingärtner in Pacht zu überlassen.

(2) Kommt binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so setzt die Bezirksverwaltungsbehörde die Bedingungen des Pachtverhältnisses mit Bescheid fest.

3. Mit der Auflösung des Pachtvertrages gemäß Z. 1 erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Pächters zur Kleingartenvereinigung. Das gleiche gilt für die in Z. 2, Abs. (1), erwähnten Grundstückseigentümer mit dem Zeitpunkt der Verpachtung, sofern sie einer Kleingartenvereinigung angehören.

4. Pachtverträge über die auf Grund des Abs. (1) freigewordenen Kleingärten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch bei der Gemeinde zu errichtende Kommissionen. Diese bestehen aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten beamteten Vertreter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse einhellig. Ihre Beschlüsse sind endgültig. Wird ein solcher Beschluß nicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Pachtvertrages bei den Kommissionen von diesen gefaßt, gilt der Pachtvertrag als genehmigt.

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

5. Pachtverträge über kleingärtnerisch genutzte Grundstücke, die von den in § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personen als Pächter abgeschlossen sind, gelten mit 27. April 1945 als aufgelöst, wenn für solche Grundstücke vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes einer anderen Person eine provisorische Benützungsbewilligung von der dafür nach ihrem Aufgabenbereich zuständigen Behörde, bei den im Eigentum der österreichischen Staatseisenbahnen stehenden Grundstücken von diesen ausgestellt wurde. Vorläufige Benützungsbewilligungen für Kleingärten von Personen, die nicht dem erwähnten Personenkreis angehören, sind von der Gemeinde binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufzuheben.

XVI. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen über die Arbeitspflicht.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforder-

lichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. In § 1, Abs. (2), lit. a, sind die Worte: „Die in den §§ 4 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetz) genannt sind“ durch die Worte: „auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet“ zu ersetzen;

2. in § 2, Abs. (1), lit. a, sind die Worte: „die in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes genannt sind“ durch die Worte: „auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet“ zu ersetzen;

3. der Eingang des § 2, Abs. (3), hat zu lauten: „Personen, die im Erwerbsleben voll beschäftigt sind und auf die nicht § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist.“

XVII. HAUPTSTÜCK.

Abschnitt I.

Das Wirtschaftssäuberungsgesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. An die Stelle der §§ 1 bis 4 treten folgende Bestimmungen:

Ausschluß von der Betriebsführung.

§ 1. (1) Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind von der Führung eines Betriebes oder Unternehmens jedweder Art ausgeschlossen, sofern das Unternehmen oder der Betrieb über den Rahmen eines Klein- oder kleineren Mittelbetriebes hinausgeht. Dies gilt für Personen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes in der Fassung des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes anzuwenden ist, bis zum 30. April 1948.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für

- a) Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte,
- b) Ärzte, Zahnärzte, Dentisten (Zahntechniker) und Pharmazeuten.

Dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 2. (1) Als Dienstnehmer im Sinne dieses Verfassungsgesetzes gelten alle in § 1, Abs. (2) und (3), lit. a, des Arbeiterkammergesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 95, angeführten Personen.

(2) Als Dienstnehmer im Sinne dieses Verfassungsgesetzes gelten nicht

- a) Personen, die im § 18, lit. b, des Verbotsgesetzes 1946 angeführt sind,
- b) Rechts- und Patentanwaltsanwärter und Notariatskandidaten.

§ 3. Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind fristlos zu entlassen. Die Entlassung kann entweder

vom Dienstgeber oder gemäß § 10, Abs. (1), von der Kommission beim Landesarbeitsamt (§ 9) ausgesprochen werden. Die Entlassung gilt als vom Dienstnehmer verschuldet.

§ 3 a. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind von der Bekleidung

- a) von Leiterposten in privaten Heil-, Pflege-, Lehr- und Erziehungsanstalten sowie medizinisch-chemischen Laboratorien,
- b) sonstiger leitender Posten aller Art (einschließlich der Stellung eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Abteilungsleiters),
- c) vom Posten als Redakteur (§ 18, lit. h, des Verbotsgesetzes 1946) ausgeschlossen.

(2) Für Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, gelten die Verbote des Abs. (1) bis zum 30. April 1948; dieses Verbot gilt nicht für Parteienwärter, soweit es sich um die Bekleidung leitender Posten der in Abs. (1), lit. b, bezeichneten Art handelt und soweit nicht § 4 a anzuwenden ist.

§ 4. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mindestkündigungsfristen zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden, wenn sie

- a) einen Leiterposten in privaten Heil-, Pflege-, Lehr- und Erziehungsanstalten sowie medizinisch-chemischen Laboratorien,
- b) einen leitenden Posten nach § 3 a, Abs. (1), lit. b,
- c) einen Posten als Redakteur [§ 19, Abs. (1), lit. e, des Verbotsgesetzes 1946] bekleiden.

(2) Dienstnehmer, die

- a) sich erwiesenermaßen im Betriebe im nationalsozialistischen Sinne besonders betätigt haben oder
- b) hauptsächlich aus politischen, dem Nationalsozialismus dienlichen Gründen oder deshalb angestellt wurden, weil sie zu Behörden, Parteistellen oder wirtschaftlichen Organisationen enge Beziehungen hatten oder
- c) im Zuge der wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich auf Grund von Sonderverträgen angestellt wurden,

können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mindestkündigungsfristen zu den gesetzlichen Kündigungsfristen, wenn sie jedoch dem Angestelltengesetz unterliegen, zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden.

(3) Sofern Ärzte, Zahnärzte, Dentisten (Zahntechniker) und Pharmazeuten, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden

ist, in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes entlassen worden sind, gilt diese Entlassung als Kündigung im Sinne dieses Verfassungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung, es sei denn, daß die Entlassung aus anderen Gründen als den in diesem Verfassungsgesetz angeführten erfolgt ist.

§ 4 a. (1) Auf Anwärter der NSDAP sind die Bestimmungen des § 1, Abs. (1), des § 3 a, Abs. (1), lit. b, und des § 4, Abs. (1), lit. b, nur anwendbar, wenn auf Grund allenfalls durch Anzeige hervorgekommenen Belastungsmaterialies sich ergibt, daß die Anwendung dieser Bestimmungen zweckmäßig erscheint.

(2) Im übrigen ist § 20 des Verbotsgesetzes 1946 auf diese Fälle anzuwenden.

2. Nach § 6 sind folgende §§ 6 a und 6 b einzufügen:

„§ 6 a. Macht der Dienstgeber von dem ihm nach § 4, Abs. (1), zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so kann das dem Dienstnehmer nach dem Dienstvertrag gebührende Monatsentgelt vom Dienstgeber einseitig im Rahmen der Bestimmungen des § 6, Abs. (1), herabgesetzt werden.

§ 6 b. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind, wenn sie im Dienst belassen werden, im Falle einer in der Zeit zwischen dem 14. März 1938 und dem 30. April 1945 erfolgten außertourlichen Vorrückung oder Beförderung jedenfalls mindestens auf den Stand zurückzusetzen, den sie sonst auf Grund des Dienstvertrages erreicht hätten.

(2) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, können von der auf Dienstvertrag beruhenden Vorrückung in höhere Gehalts(Lohn)stufen bis zum 30. April 1948 ausgeschlossen werden, wobei der Zeitraum der Vorrückungssperre für eine allenfalls später anfallende Vorrückung nicht anzurechnen ist.“

3. Im § 7 sind

a) im Abs. (2) die Worte: „auf sie die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes nicht Anwendung finden“ durch die Worte: „sie nicht als sühnepflichtige Personen im Sinne des § 17 des Verbotsgesetzes 1946 gelten“,

b) im Abs. (3) die Worte: „auf die § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet“ durch die Worte: „die als belastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 gelten“ und

c) im ersten und zweiten Satz des Abs. (4) die Bezeichnung „§ 4“ durch die Bezeichnung „§ 4, Abs. (2)“, zu ersetzen.

4. In § 8 haben die Abs. (1) und (2) zu lauten:

„(1) Will der Dienstgeber die Entlassung nach § 3 oder die Aufhebung der außertourlichen Vorrückung oder Beförderung nach § 6 b, Abs. (1), nicht vornehmen, so hat er dies der Kommission [§ 9, Abs. (1)] unter Angabe der Gründe anzuzeigen und hievon den Betriebsrat (Vertrauensmänner) sowie den Dienstnehmer zu verständigen.

(2) Will der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht (§ 4), dem Recht der Kürzung der Bezüge [§ 6, Abs. (1), und 6 a] oder dem Recht der Vorrückungssperre [§ 6 b, Abs. (2)] keinen Gebrauch machen, so hat er hievon den Betriebsrat (Vertrauensmänner) unter Angabe der Gründe zu verständigen.“

5. In § 9, Abs. (1), hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese Kommissionen haben die in § 6, Abs. (8), § 7, Abs. (2) und (3), § 10, Abs. (1), und § 15 bezeichneten Verfügungen und Entscheidungen ausschließlich zu treffen.“

6. In § 10, Abs. (1), haben die ersten zwei Sätze zu lauten:

„Die Kommission [§ 9, Abs. (1)] kann auf Antrag des Betriebsrates (Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Entlassung, Kündigung, Kürzung der Bezüge, Aufhebung der außertourlichen Vorrückung oder Beförderung oder die Vorrückungssperre verfügen. Auf Antrag des Dienstnehmers, des Betriebsrates (Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat die Kommission über Verfügungen des Dienstgebers, die er auf Grund der §§ 3, 4, 6, 6 a und 6 b getroffen hat, ausschließlich zu entscheiden.“

7. Im § 10, Abs. (2), hat der erste Satz zu lauten:

„Gegen Verfügungen und Entscheidungen [§ 9, Abs. (1)] der Kommission steht dem Dienstgeber, dem Dienstnehmer und dem Betriebsrat (Vertrauensmänner), im Falle des § 8, Abs. (5), auch der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die Berufung zu.“

8. Im § 11, Abs. (1), haben die ersten zwei Sätze zu lauten:

„Der Dienstgeber kann von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes Gebrauch machen. Erfährt der Dienstgeber erst später die Tatsache, daß der Dienstnehmer unter den Kreis der sühnepflichtigen Personen im Sinne des Verbotsgesetzes fällt, so kann der Dienstgeber binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet

vom Tage der erlangten Kenntnis, von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes Gebrauch machen.“

9. Im § 12 sind die Worte: „Personenkreis der §§ 3 und 4“ durch die Worte: „Kreis der sühnepflichtigen Personen im Sinne des § 17 des Verbotsgesetzes 1946“ zu ersetzen.

10. Im § 13 werden die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Personen, die unter die Bestimmungen des § 3 a fallen, dürfen auf Dienstposten, von deren Bekleidung sie ausgeschlossen sind, nicht vermittelt werden.

(2) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Dienstvertrages nur eingestellt werden, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung eines beim Arbeitsamt zu bildenden Ausschusses vorliegt. Diese Zustimmung ersetzt die Zustimmung nach der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1685.“

11. Die bisherigen Abs. (4) und (5) im § 13 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

12. Im § 14, dem die Bezeichnung Abs. „(1)“ beigelegt wird, sind nach dem Worte: „Bezirksverwaltungsbehörde“ die Worte: „in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser,“ einzusetzen.

13. Dem § 14 ist folgender Abs. (2) anzufügen:

„(2) Wer den Vorschriften der §§ 1 oder 3 a zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.“

14. Der § 15 erhält die Überschrift „Nachträgliche Änderung von Maßnahmen“ und hat zu lauten:

„§ 15. (1) Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1946 eine Ausnahme von der Behandlung nach dem Verbotsgesetz bewilligt oder ergibt der rechtskräftige Abschluß des Registrierungsverfahrens gemäß § 7 des Verbotsgesetzes 1946 eine Änderung des Tatbestandes, die für die Durchführung von Maßnahmen nach diesem Verfassungsgesetz wesentlich ist, so hat die Kommission (§ 9) auf Antrag ein Verfahren einzuleiten und eine Entscheidung zu fällen.

(2) Der Antrag nach Abs. (1) ist innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Ausnahmebewilligung oder des rechtskräftigen Abschlusses des Registrierungsverfahrens, vom Dienstgeber, Dienst-

nehmer oder Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüßempfänger bei der Kommission einzubringen, die in letzter Instanz entschieden hat; richtet sich der Antrag auf Entscheidung gegen eine Verfügung des Dienstgebers, so ist der Antrag bei der Kommission nach § 9, Abs. (1), einzubringen.

(3) Die Kommission kann die Rechtswirksamkeit ihrer Entscheidung nicht auf die Zeit vor dem Tag der Antragstellung [Abs. (2)] erstrecken, es sei denn, daß die Ausnahmegenehmigung nach § 27 des Verbotsgesetzes eine Rückwirkung vorsieht.

(4) Für das über einen Antrag nach Abs. (1) einzuleitende Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 9 und 10. Durch die in diesem Verfahren ergehende rechtskräftige Entscheidung wird eine frühere Entscheidung der Kommission soweit aufgehoben, als sie der späteren Entscheidung widerspricht.“

15. Der § 15 a wird aufgehoben.

16. Der § 15 b erhält die Bezeichnung „15 a“ und hat zu lauten:

„§ 15 a. Wurde in einem gerichtlichen Verfahren eine Klage zur Gänze oder teilweise deshalb abgewiesen, weil Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen wurden, so bildet die nachträgliche Aufhebung oder Abänderung solcher Maßnahmen einen Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 530 ZPO.“

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

17. (1) Für nach § 3 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in seiner ursprünglichen Fassung entlassene Dienstnehmer, die unter § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946 fallen, treten die Rechtswirkungen der Entlassung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. (2) bis (4) mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes außer Kraft.

(2) Die Ansprüche der in Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmer, ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die ihnen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert waren, leben in ungekürzter Höhe wieder auf. Unterhaltsbeiträge, die Angehörigen eines in Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmers auf Grund des § 7, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes bewilligt wurden, sind einzustellen.

(3) Die Entlassung eines in Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmers gilt als Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen, die auf sein Dienstverhältnis unmittelbar vor der Entlassung Anwendung gefunden haben, mit Wirkung vom

Zeitpunkt der Entlassungserklärung. Soweit die Kündigungsfrist, die im Zeitpunkt der Entlassungserklärung einzuhalten gewesen wäre, über den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes hinausreicht, hat der Dienstnehmer Anspruch auf das Entgelt in der Höhe, in der es ihm unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Entlassung gebührte.

(4) Wenn dem in Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmer im Zeitpunkte, in dem sein Dienstverhältnis nach Abs. (3), erster Satz, geendigt hätte, ein Anspruch auf Abfertigung zugestanden wäre, so hat er auf jene Abfertigungsbeträge Anspruch, die nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig werden. Diesen Abfertigungsbeträgen ist das Monatsentgelt zugrunde zu legen, das dem Dienstnehmer vor seiner Entlassung zuletzt gebührte.

(5) Die Bestimmungen des Abs. (2) gelten sinngemäß für Personen, denen auf Grund des § 7, Abs. (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung der Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß aberkannt worden ist, wenn sie unter § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946 fallen.

(6) Die Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen auf Grund des § 7, Abs. (4), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung gekürzt wurden, leben, wenn die Dienstnehmer unter § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946 fallen, mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes wieder in der Höhe auf, in der sie ihnen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert waren.

(7) Bei Dienstnehmern, die nach § 4, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung gekündigt wurden oder nach § 4, Abs. (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung als gekündigt gelten, verlängert sich die Kündigungsfrist, wenn sie unter § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1946 fallen, bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem sie ohne Anwendung der Bestimmungen des § 4, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung geendigt hätte. Soweit diese Kündigungsfrist über den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes hinausreicht, hat der Dienstnehmer Anspruch auf das Entgelt in der Höhe, in der es ihm unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Kündigung gebührte.

(8) Im Falle des Abs. (7), letzter Satz, finden die Bestimmungen des § 7, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes keine Anwendung. War das Dienstverhältnis nach Maßgabe der

Bestimmungen des Abs. (7) bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beendet und würden Abfertigungsteilbeträge nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig werden, wenn der Dienstnehmer ohne Anwendung der Bestimmungen des § 4, Abs. (1) und (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes gekündigt worden wäre, so gebühren diese Abfertigungsteilbeträge, denen das Monatsentgelt zugrunde zu legen ist, das dem Dienstnehmer vor seiner Kündigung zuletzt gebührt hat.

(9) Den in den Abs. (1) bis (7) bezeichneten Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen steht ein Anspruch auf Nachzahlung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Kündigungsentschädigungen oder Abfertigungsteilbeträgen für die Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht zu.

18. (1) Die Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen zufolge § 7, Abs. (1) und (4), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung aberkannt oder gekürzt wurden, leben, wenn auf die Dienstnehmer § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Höhe wieder auf, in der sie auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert waren. Z. 1, Abs. (2), letzter Satz, gilt entsprechend.

(2) Den in Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen steht ein Anspruch auf Nachzahlung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen für die Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht zu.

19. Die Bestimmungen der Z. 17, Abs. (1) bis (7), und der Z. 18 finden auf Sonderverträge keine Anwendung.

XVIII. HAUPTSTÜCK.

Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

1. Ärzten, Zahnärzten, Dentisten (Zahntechnikern), Pharmazeuten und Tierärzten, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, können aus Gründen des öffentlichen Interesses vom Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) für die Ausübung des Berufes Auflagen, insbesondere die Ausübung des Berufes an einem anderen Ort vorgeschrieben werden.

2. Die Bestimmungen des XII. Hauptstückes, Abschnitt I, Punkt 5, dieses Bundesverfassungsgesetzes finden auf die in Z. 1 genannten Berufsgruppen sinngemäß Anwendung.

3. Wer den Vorschriften dieses Hauptstückes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

XIX. HAUPTSTÜCK.

Vorschriften auf dem Gebiete des Hochschulwesens.

Abschnitt I.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 76, über die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen (Habitationsnorm) wird abgeändert wie folgt:

1. § 3, Abs. (6), hat zu lauten:

„(6) Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, dürfen als Bewerber um die Lehrbefugnis als Privatdozent nicht zugelassen werden. Personen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, dürfen zur Bewerbung um die Lehrbefugnis für Philosophie, für mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, für mittlere oder neuere Geschichte, für Volkswirtschaftslehre, für Volkswirtschaftspolitik, für Sozialpolitik oder für Gesellschaftslehre nicht, für ein anderes Fach jedoch nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht zugelassen werden.“

2. § 5, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Der Bewerber hat überdies eine Bestätigung der Gemeindebehörde, in deren Bereich er zur Zeit der Anlage der Registrierung der Nationalsozialisten seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, beizubringen, daß er in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht als sühnepflichtige Person (§ 17 des Verbotsgesetzes 1946) verzeichnet sei, oder daß er einer bestimmten, in der Bestätigung anzuführenden, in dem § 17 des Verbotsgesetzes 1946 erwähnten Personengruppe angehöre.“

3. § 21, Abs. (1), Z. 5, hat zu lauten:

„5. Wenn der Privatdozent als Kriegsverbrecher nach dem Kriegsverbrechergesetz in seiner derzeitigen Fassung oder gemäß §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, 10, 11 oder 12 des Verbotsgesetzes 1946 rechtskräftig verurteilt wurde, ferner wenn er als belastete Person im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946, als minderbelastete Person im Sinne des § 17, (3), des Verbotsgesetzes 1946 verzeichnet wurde, in dem zuletzt genannten Fall jedoch nur, wenn seine Lehrbefugnis Philosophie, mittlere oder

neuere deutsche Literaturgeschichte, mittlere oder neuere Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Gesellschaftslehre oder eines ihrer Teilgebiete umfaßt;“

4. Zu § 21, Abs. (1), Z. 7, ist hinzuzufügen:

„Ein solcher Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn auf einen Privatdozenten, dessen Lehrbefugnis andere als die in Z. 5 genannten Fachgebiete umfaßt, § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 Anwendung findet.“

Abschnitt II.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78, über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, wird abgeändert wie folgt:

5. § 3 wird aufgehoben.

6. § 9, Abs. (2), lit. a, entfällt.

Abschnitt III.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, St. G. Bl. Nr. 167, über die Berufsfreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen wird abgeändert wie folgt:

7. § 3, Abs. (2), lit. c, hat zu lauten:

„c) ein frühestens drei Monate vor der Anmeldung von der zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestelltes Leumundszeugnis als Nachweis der Unbescholtenheit.“

8. § 3, Abs. (3), entfällt; die bisherigen Abs. (4) und (5) erhalten die Absatzbezeichnungen (3) und (4).

Abschnitt IV.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, St. G. Bl. Nr. 170, über die studentische Selbstverwaltung an den Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung wird abgeändert wie folgt:

9. § 4, Z. 1, hat zu lauten:

„Bis zum 30. April 1950 jene Studierende, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 und bis zum 30. April 1948 jene, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist.“

10. Dem § 7, Abs. (1), wird angefügt: „Studierende, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, sind bis 30. April 1950 von der Teilnahme an diesen Wahlen ausgeschlossen.“

XX. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen auf dem Gebiete des Fürsorgewesens.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoopfer wird abgeändert wie folgt:

1. § 3, lit. b, erster Halbsatz, hat zu lauten: „Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist, beziehungsweise ihren Entschädigungsanspruch von solchen Personen ableiten;“.

Abschnitt II.

Das Gesetz vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 106, über die Einschränkung des Familienunterhaltes wird abgeändert wie folgt:

2. § 3, Z. 2, hat zu lauten: „zu den Personen gehören, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 anzuwenden ist;“.

Abschnitt III.

Die Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 27. August 1945, St. G. Bl. Nr. 146, über die Einschränkung des Familienunterhaltes wird abgeändert wie folgt:

3. § 8, Satz 1, hat zu lauten: „Insolange einem Ansuchen um Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV des Verbotsgesetzes 1946 oder einem Anspruch gegen die Aufnahme eines vermeintlich Nichtregistrierungspflichtigen nicht stattgegeben wurde, gelten als von der Gewährung der Abschlagszahlung nach § 3, Ziffer 2,

dieses Gesetzes, ausgeschlossen solche Personen, die nach den Eintragungen in den Meldeblättern als zu den im § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1946 genannten Personen gehörig angemeldet erscheinen.“

XXI. HAUPTSTÜCK.

Schlußbestimmungen.

1. Die Bundesministerien sind ermächtigt, die in den Hauptstücken I bis XX genannten Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen, die sich aus dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz ergeben, sowie unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen durch Verordnung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verlautbaren.

2. Soweit die im Verbotsgesetz 1946 aufgezählten Sühnefolgen der Ausführung durch besondere Bundesgesetze bedürfen, können diese Ausführungsbestimmungen durch einfache Bundesgesetze getroffen werden; die Bestimmungen der Hauptstücke VII bis X, XII, XVIII bis XX gelten als solche einfache Bundesgesetze.

3. Im Wege der Landesgesetzgebung können über die Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes hinausgehende Bestimmungen gegen Nationalsozialisten nicht getroffen werden.

4. Rechtsfolgen, die nach den bestehenden Rechtsvorschriften an rechtskräftige Verurteilungen geknüpft sind, bleiben unberührt.

5. Die Bestimmungen des XVII. Hauptstückes, Z. 8, dieses Bundesverfassungsgesetzes treten rückwirkend mit 1. August 1946 in Kraft.

6. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit dem Zusammenbruch der deutschen Wehrmacht brach auch das nationalsozialistische Gewaltregime im Deutschen Reich und allen unterworfenen Ländern zusammen. Damit standen die befreiten Länder vor dem Problem der innerpolitischen Bereinigung des Nationalsozialismus. Dieses Problem wurde in Österreich nicht in revolutionärer Form gelöst, sondern der Versuch unternommen, dieses Problems auf legistischem Wege Herr zu werden. Die Richtung, in der sich die gesetzgeberischen Maßnahmen bewegen sollten, war durch die Regierungserklärung vom 27. April 1945 gewiesen: Keine Milde, sondern Behandlung nach dem gleichen Ausnahmsrecht, das sie anderen aufgezungen hatten, für jene, „welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welches das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben hatten“. Jene, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, sollten in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren und somit nichts zu befürchten haben.

Das Gesetz nun, das das Problem des Nationalsozialismus in Österreich auf legistischem Wege bereinigen sollte, war das Verbotsgesetz (Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13). Das Gesetz ist auf dem Grundgedanken aufgebaut, zunächst den Personenkreis, der sich parteimäßig zu den Trägern der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft bekannt hatte oder durch sonstige Handlungen zur Errichtung und Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft beigetragen hatte, aus staatspolitischen Gründen zu erfassen und ihn gewissen Zwangsfolgen zu unterstellen, wobei die Möglichkeit einer individuellen Freistellung unbelasteter Nationalsozialisten offen gehalten wurde. Demgemäß sah das Gesetz vor:

1. Die Registrierung der Nationalsozialisten.

Die Registrierung der Nationalsozialisten ist eine behördliche Maßnahme. Ihr entspricht als technische Voraussetzung die Einführung einer Meldepflicht der Nationalsozialisten. Der Kreis der meldepflichtigen Personen umfaßte die Parteimitglieder, die Parteianwärter, die Angehörigen der Wehrverbände sowie die Personen, die sich um die Aufnahme in die SS beworben haben. Der Zeitraum, in dem die vorhin umschriebene Beziehung zur NSDAP oder ihren Wehrverbänden zustande gekommen sein mußte, reicht vom Parteiverbot (1. Juli 1933) bis zur Unabhängigkeitserklärung Österreichs (27. April 1945).

2. Die Auferlegung von Sühnefolgen.

Das Gesetz unterscheidet einerseits Unrechtsfolgen, die kraft Gesetzes eintreten, und solche, die erst im Zuge eines gerichtlichen oder administrativen Verfahrens ausgesprochen werden, andererseits zwingende und fakulative Unrechtsfolgen. Das Gesetz stellt sich weiters nicht als erschöpfende Rechtsquelle für die Sühnefolgen dar, sondern läßt auch noch die Möglichkeit offen, für einen gewissen Kreis (17) durch Sondergesetze Sühnefolgen einzuführen.

Sühnepflichtig sind, und zwar in einem auf den Grad ihrer politischen Belastung abgestuften Umfang, nachstehende Personen:

- a) Illegale (§ 10).
- b) Schwerbelastete Illegale (§ 11).
- c) Funktionäre der Partei oder der Wehrverbände (§ 17).
- d) Angehörige der SS (§ 17).
- e) Förderer (§ 12).

Sonstige registrierungspflichtige Personen unterliegen mit Ausnahme der unter §§ 4 und 12 fallenden Beamten, Angestellten, Bediensteten und Arbeiter des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, der österreichischen Nationalbank, Stiftungen, Fonds und Anstalten oder deren Betriebe und

Unternehmungen nach dem Verbotsgesetz keinen Sühnefolgen. Wohl aber knüpfen sonstige Gesetze an die Registrierungspflicht nach § 4 gewisse belastende Rechtsfolgen (zum Beispiel das Vereinsreorganisationsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung 1945, die Notariatsordnung 1945, das Wohnungsanforderungsgesetz, das Arbeitspflichtgesetz, das Wirtschaftssäuberungsgesetz).

3. Die ausnahmsweise Nachsicht der Sühnefolgen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten und im Interesse einer Abstufung der Sühnefolgen sah das Gesetz die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Nachsicht der Registrierung und der Sühnefolgen durch einen Gnadenakt des Staatsoberhauptes vor (§ 27). Diese Nachsichtsmöglichkeit war auf dem System der individuellen Behandlung, nicht aber auf dem einer generellen Ausnahme aufgebaut.

Die praktischen Erfahrungen, die sich aus der Handhabung des Verbotsgesetzes ergeben, erwiesen alsbald dessen Reformbedürftigkeit. Insbesondere war es die Abstellung der Nachsichtsmöglichkeit auf den individuellen Fall, die geradezu die obersten Staatsorgane mit einer Lahmlegung bedrohte und, da die Mehrzahl der meldepflichtigen Personen für sich die Möglichkeit der Erwirkung eines Gnadenaktes in Anspruch nahm, das Verbotsgesetz praktisch unanwendbar werden ließ. Das Prinzip, auf dem das Verbotsgesetz aufgebaut war — Registrierung und Sühnefolgen als Regel und gnadenweise Nachsicht als Ausnahme —, wurde in der Praxis in das Gegenteil verkehrt, ein Umstand, der, abgesehen von der unerträglichen Belastung der Verwaltungsbehörden, der Behandlung des Nationalsozialistenproblems die nötige Durchschlagskraft zu nehmen imstande war.

Diesem Übelstand sollte mit der 2. Verbotsgesetznovelle (B. G. Bl. Nr. 16/1945) abgeholfen werden. Sie schränkte einerseits das Prinzip der individuellen Behandlung auf die Nachsicht von Sühnefolgen nach Artikel III und IV des Verbotsgesetzes und die Nachsicht von solchen Nachteilen ein, die in anderen Gesetzen an die Tatbestände nach §§ 4, 10 und 17 geknüpft waren, andererseits schuf sie die Möglichkeit der gruppenweisen Entregistrierung und verband damit die generelle Befreiung der solcher Art entregistrierten Personen von den Rechtsfolgen, die das Verbotsgesetz oder die besonderen Rechtsvorschriften ausgesprochen hatten.

Im Zuge der Parteienverhandlungen über die Abgrenzung der zu entregistrierenden

Gruppen kam eine Vereinbarung der politischen Parteien zustande, deren Zweck sein soll, „eine einheitliche und dauernde Regelung des Naziproblems für Österreich zu treffen“. Die Vereinbarung, die in der Tagespresse vom 30. März 1946 veröffentlicht wurde, soll die Grundlage für ein vom Nationalrat zu erlassendes „Gesetz zur Entnazifizierung“ bilden.

Die Grundsätze, nach denen der Parteienvereinbarung zufolge das Nationalsozialistenproblem behandelt werden soll, sind folgende:

1. Übernahme des Prinzips der Meldepflicht und der Registrierung der Nationalsozialisten bei gleichzeitiger Ausnahme gewisser Gruppen von der Meldepflicht und der Registrierung.

2. Einteilung der meldepflichtigen Nationalsozialisten in drei Gruppen, und zwar:

- a) Kriegsverbrecher,
- b) belastete Nationalsozialisten,
- c) Minderbelastete.

3. Strafrechtliche Verfolgung der Kriegsverbrecher.

4. Einführung einer Sühnepflicht für sonstige meldepflichtige Nationalsozialisten, und zwar dem Grade nach unterschiedlich:

- a) für belastete Personen,
- b) für minderbelastete Personen,
- c) für Parteianwärter.

5. Beibehaltung des Prinzips der individuellen Nachsicht der Sühnefolgen nach den Artikeln III und IV des Verbotsgesetzes und nach den besonderen Gesetzen durch den Bundespräsidenten unter Einschränkung auf besondere Ausnahmefälle.

6. Erschöpfende Behandlung des Nationalsozialistenproblems in dem in Aussicht genommenen Entnazifizierungsgesetz.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat das Bundeskanzleramt in Zusammenarbeit mit sämtlichen beteiligten Bundesministerien den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) ausgearbeitet. In gesetzestechnischer Hinsicht stellt sich das Gesetz nicht als eine völlige Schöpfung neuen Rechtsstoffes dar. Was das eigentliche Verbotsgesetz betrifft, so wurde bewußt davon Abstand genommen, das Verbotsgesetz neu zu fassen, sondern der Entwurf in gesetzestechnischer Hinsicht als eine Novelle zum Verbotsgesetz aufgebaut. An die Novellierung des Verbotsgesetzes (Hauptstück I) schließt sich, auf 19 Hauptstücke aufgeteilt, einerseits die Novellierung sämtlicher bisherigen

26

Gesetze, die irgendwie mit dem Nationalsozialistenproblem zusammenhängen, andererseits die Aufstellung neuer gesetzlicher Regelungen, die hinsichtlich einzelner Verwaltungsgebiete im Hinblick auf die durch die Parteienvereinbarung bestimmte Neufassung des Verbotsgesetzes notwendig sind (zum Beispiel gewerberechtliche Vorschriften, Sühneabgabe u. dgl.). Das XXI. Hauptstück enthält die Schlußbestimmungen. Diese enthalten im Hinblick darauf, daß nicht nur das Verbotsgesetz, sondern eine Vielzahl anderer Gesetze abgeändert werden, eine Ermächtigung an die Bundesministerien zur Verlautbarung dieser Gesetze durch Textverordnungen. Desgleichen ist in den Übergangsbestimmungen das Prinzip der erschöpfenden Behandlung der Nationalsozialistenfrage auch für den Bereich der Landesgesetzgebung ausdrücklich festgelegt.